

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Senatsverwaltung für Finanzen
Rechnungshof von Berlin

Geschäftszeichen III B 43
Bearbeitung Manfred Steinke
Zimmer 6A35
Telefon 030 90227 5295
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
eMail manfred.steinke
@senbwf.berlin.de
Datum 15.02.2011

Jugend - Rundschreiben Nr. 3 / 2011

zur Gewährung familienpflegerischer Leistungen nach § 20 SGB VIII - Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen -

Vorbemerkung

Fällt der Elternteil, der ein Kind allein oder überwiegend betreut, aus, kann eine Notsituation entstehen, deren Bewältigung familienunterstützende Hilfen erfordert. Für die betroffenen Familien kommt es daher darauf an, in dieser akuten Situation schnelle und passgenaue Hilfe zu erhalten. Bei Ausfall der Hauptbetreuungsperson bestehen für Familien unterstützende Angebote verschiedener Sozialleistungsträger mit zum Teil deckungsgleichen Leistungsinhalten (siehe hierzu kurze Darstellung zu § 38 SGB V und § 70 SGB XII im Anhang).

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 20 SGB VIII

Die Überbrückung einer familiären Notsituation nach § 20 SGB VIII setzt u.a. voraus, dass andere Betreuungsformen wie Tagespflege oder Kindertagesstätten den Betreuungsbedarf des Kindes während des Ausfalls des Elternteils, der die überwiegende Betreuung übernommen hat, nicht in ausreichendem Maße decken. Ferner setzt die Leistungsgewährung nach § 20 SGB VIII voraus, dass mindestens ein Kind unter 14 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) im Haushalt lebt.

Die Hilfestellung unterliegt in ihrer zeitlichen Dauer keiner Beschränkung. Die jeweils gewährte Leistungsdauer richtet sich nach den besonderen Einzelfallumständen. Auf Pflegeeltern und nicht eheliche Lebensgemeinschaften ist § 20 SGB VIII entsprechend anwendbar, weil die Interessenlage des Kindes (ggf. der Kinder) dieselbe ist.

Hinweise zu Einzelregelungen des § 20 SGB VIII:

a) § 20 Abs. 1 SGB VIII

Adressat der Leistung ist der nach Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils zurück bleibende Elternteil.

(1) Kind unter 14 Jahren

Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 20 Abs. 1 SGB VIII setzt voraus, dass (mindestens) ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), im Haushalt lebt.

(2) Ausfall des Elternteils, der die überwiegende Betreuung übernommen hat, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen

Anspruchsvoraussetzung ist, dass der überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt.

Bei der Frage der überwiegenden Betreuung durch einen Elternteil (§ 20 Abs. 1 SGB VIII) ist ausschließlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Auf die Personensorgeberechtigung des betreuenden Elternteils kommt es nicht an. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 20 SGB VIII, dem Kind in einer familiären Notsituation sein Umfeld zu erhalten. Hieraus folgt ebenso wie aus dem im Vergleich zum Familienrecht sehr viel weiter gefassten Familienbegriff des SGB VIII auch die Anwendbarkeit der Norm auf Stief- und Pflegeeltern. Der Ausfall anderer Personen - etwa der betreuenden Großmutter - fällt jedoch nicht unter diese Vorschrift.

„Ausfall“ ist nicht gleichbedeutend mit „physischer Abwesenheit“. Auch wenn die Betreuungsperson weiterhin im familiären Haushalt lebt, kann sie der Aufgabe der Kinderbetreuung nicht gewachsen sein. Hierfür müssen allerdings gesundheitliche oder andere zwingende Gründe ursächlich sein.

Als gesundheitliche Gründe für den Ausfall des Elternteils, der die überwiegende Betreuung des Kindes als Aufgabe wahrgenommen hat, kommen sowohl eine Krankenhausbehandlung oder ein Kuraufenthalt als auch eine häusliche Erkrankung, die so schwer ist, dass sie ihm die Versorgung und Betreuung des Kindes nicht ermöglicht, in Betracht. Hierzu gehören des weiteren Entbindung, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen und unheilbare Erkrankungen, die eine Unterstützung bei der Betreuung des Kindes erfordern. Die formlose Bescheinigung des Arztes (Attest) reicht in der Regel als Nachweis aus.

Die „anderen zwingenden Gründe“ sollen mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sein und zu einer vergleichbaren Notsituation führen.

Der zwingende Grund ist stets dann gegeben, wenn er von dem Betroffenen nicht abgewendet werden kann und damit eine Notlage herbeigeführt wird. Darüber hinaus muss der zwingende Grund kausal für den Ausfall der Betreuungsleistung sein, d.h., dass bei Nichtvorliegen des zwingenden Grundes die Betreuung des Kindes durch den zur Zeit ausfallenden Elternteil gewährleistet würde.

Andere zwingende Gründe für den Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils können zum Beispiel sein, dass der betreuende Elternteil durch die Pflege eines anderen Familienmitgliedes

oder durch die Verbüßung einer Untersuchungs- oder Strafhaft bzw. wegen einer Resozialisierungsmaßnahme daran gehindert ist, sich in dem erforderlichen Maße der Betreuung des Kindes zu widmen. Die Hilfe ist insoweit erforderlich, als ein Kind außerhalb von Zeiten einer bestehenden Betreuung in einer Tageseinrichtung oder einer Schule nicht ohne eine häusliche Betreuung und Versorgung gelassen werden kann, ohne dessen Wohl zu gefährden.

(3) Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGB VIII

Hilfe in einer dieser Notsituationen soll dem anderen Elternteil nur gewährt werden, wenn nach § 20 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB VIII gleichzeitig drei weitere Voraussetzungen vorliegen:

- *„er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgaben wahrzunehmen“*

Die berufsbedingte Abwesenheit als Grund liegt nur dann vor, wenn die Abwesenheit nicht durch Jahres- oder Sonderurlaub, durch Vertretung oder etwa durch flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit behoben werden kann.

- *„die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten“*

Die Durchführung einer Hilfe durch eine Person außerhalb des Elternhauses muss für das Wohl des Kindes erforderlich sein.

Leistungszweck ist daher nicht die Funktionsfähigkeit des Haushalts oder die Versorgung der Familienmitglieder, sondern allein die Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung noch nicht 14-Jähriger Kinder. Maßgeblich sind hierbei das Alter der zu betreuenden Kinder und ihr konkreter Entwicklungsstand. Die Erforderlichkeit der Hilfe hängt weiterhin davon ab, ob anderweitige private Hilfemöglichkeiten durch den anderen Elternteil, weitere Verwandte, Nachbarn oder Freunde tatsächlich nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

Soweit erforderlich kann diese Form der Selbsthilfe (insbes. Nachbarschaftshilfe) unterstützt werden (siehe Ausführungen unter Nummer 3).

- *„Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen“*

Angebote in Tagespflege oder in Kindertageseinrichtungen sind vorrangig zur Behebung der Notsituation zu vermitteln. Soweit diese allerdings nicht ausreichen, das Wohl des Kindes etwa aufgrund ungenügender Öffnungszeiten sicherzustellen, kann Hilfe nach § 20 SGB VIII ergänzend erforderlich sein.

b) § 20 Abs. 2 SGB VIII - „Ausfall beider Elternteile oder Ausfall des allein erziehenden Elternteils“

Volle Versorgung und Betreuung im elterlichen Haushalt soll das Kind erhalten, wenn beide Elternteile oder der allein erziehende Elternteil ausgefallen sind. Da in diesem Fall kein Elternteil entlastend zur Verfügung steht, wird stärker als in Abs. 1 hervorgehoben, dass die Versorgung im elterlichen Haushalt gemeint ist. Das bedeutet, dass diese Betreuung im Elternhaus gegenüber der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie vorrangig ist.

Nach § 20 Abs. 2 SGB VIII sind auch Fälle zu behandeln, in denen ein Alleinerziehender oder beide Elternteile wegen einer berufsbedingten Abwesenheit einem besonderen Betreuungsbedarf des Kindes nicht Rechnung tragen können. Ein besonderer Betreuungsbedarf liegt zum Beispiel vor, wenn das Kind erkrankt ist und deswegen von dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule ausgeschlossen ist. Die Eltern sollen bei der Erkrankung eines Kindes grundsätzlich von der Mög-

lichkeit Gebrauch machen, sich nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 SGB V oder nach einschlägigen tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zeitweise von der Arbeit freistellen zu lassen. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Freistellung, wenn sie nicht im Interesse des Kindes unumgänglich geboten erscheint, in der konkreten familiären oder beruflichen Situation der Eltern zumutbar ist. Erscheint die Freistellung beider Elternteile nicht zumutbar, ist Hilfe zu leisten. Kriterien dieser Zumutbarkeitsprüfung können auch Erwägungen sein, die sich auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses beziehen (z.B. so genannte prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von Leiharbeits- oder befristete Arbeitsverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnbereich mit reduziertem Kündigungsschutz usw.).

2. Antragsverfahren, Bedarfsfeststellung und Bescheid

Die Unterstützung nach § 20 SGB VIII ist eine antragsgebundene Soll-Leistung und vorrangig gegenüber den Hilfeleistungen nach § 70 SGB XII - und dem Grunde nach nachrangig gegenüber vergleichbaren Leistungen anderer Sozialleistungsträger (siehe auch § 10 SGB VIII - Verhältnis zu anderen Leistungsträgern).

Unterstützung nach § 20 SGB VIII scheidet dem Grunde nach in den Fällen aus, soweit Haushaltshilfe nach § 38 SGB V oder häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V von der Krankenkasse gewährt wird und diese zur Bewältigung der Notsituation ausreicht. Dieses ist für eine intakte Familienkonstellation, bei der zur Behebung einer akuten Notsituation eine Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V in dem tatsächlich erforderlichen (und von der jeweiligen Krankenkasse bewilligten) Stundenumfang zur Unterstützung/Weiterführung des Haushalts bzw. Verrichtung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten und Wahrnehmung der Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes/der Kinder zum Einsatz kommt, zu unterstellen (Regelfall).

Reicht diese Hilfe indessen nicht aus, ist ergänzende Unterstützung nach § 20 SGB VIII zu gewähren. Dieses zusätzliche Unterstützungserfordernis nach § 20 SGB VIII kann parallel zu der Krankenkassenleistung z.B. dann gegeben sein, wenn der von der Krankenkasse bewilligte Stundenumfang für den Einsatz einer Haushaltshilfe (in der Regel ohne spezifische Qualifikation) den tatsächlich erforderlichen Stundenumfang unterschreitet oder aber eine an dem Kindeswohl ausgerichtete qualitative Unterversorgung zum Zeitpunkt der Krankenkassenleistung festgestellt wird, die den Einsatz einer Fachkraft bedingt (Ausnahmefall).

Das Jugendamt hat daher nach pflichtgemäßem Ermessen zeitnah zu prüfen, ob und welche Hilfe/Unterstützung geboten und ausreichend ist, ob die gesetzlichen und die in diesem Rundschreiben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen und welche geeigneten Kräfte eingesetzt werden. Das Jugendamt hat der Antragstellerin/dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung oder die Ablehnung der Hilfe zu erteilen. In Eilfällen ist mündlich zu entscheiden und die Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Der Bescheid soll unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Antragstellerin/des Antragstellers (§ 5 SGB VIII) Art, Umfang und Dauer des Einsatzes geeigneter Kräfte regeln und angeben, wer den Einsatz durchzuführen hat. Ein ablehnender Bescheid ist unter Hinweis auf die festgestellten wesentlichen Tatsachen zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Hilfe nach § 20 SGB VIII ist in den Fällen, in denen bei bereits angelaufener Hilfe das 14. Lebensjahr vollendet wird, fortzuführen, soweit dieses noch als erforderlich anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

3. Formen der Unterstützung

Für die Betreuung und Versorgung des Kindes sollen vorrangig die Möglichkeiten familiärer Selbsthilfe in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und erforderlichenfalls angeregt und gefördert werden.

Soweit Möglichkeiten familiärer Selbsthilfe nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, sollen bestehende Möglichkeiten der Nachbarschaftshilfe angeregt, genutzt und erforderlichenfalls gefördert werden.

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe können Personen eingesetzt werden, die zuverlässig und geeignet sind, die Betreuung und Versorgung des Kindes im häuslichen Bereich in erzieherischer, pflegerischer und hauswirtschaftlicher Hinsicht sicherstellen.

Soweit familiäre Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe nicht oder nicht in ausreichendem Umfang und in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, soll die Betreuung und Versorgung des Kindes durch Familienpflegefachkräfte der Berliner Sozialstationen oder anderer geeigneter ambulanter Dienste wahrgenommen werden, zu deren Aufgaben die Sicherstellung von Familienpflegediensten gehört.

Familienpflegerinnen und -pfleger sind Fachkräfte, die über eine in der Regel mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Fachschulbildung verfügen, die sich auf die Bereiche Erziehung, Pflege und Hauswirtschaft erstreckt. Das Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung setzt die Erlangung der staatlichen Anerkennung voraus (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes - SozBAG i.d.F. vom 05. Oktober 2004, GVBl. S. 444). Für diesen Beruf werden auch die Bezeichnungen Haus- und Familienpflegerin und -pfleger oder Dorfhelferin und -helfer verwendet, soweit es sich um im übrigen Bundesgebiet absolvierte Ausbildungsgänge handelt.

Familienpflegerinnenhelfer und Familienpflegehelfer sind Fachkräfte, die für ihre Aufgaben in der Regel in Kursen von mindestens 200 Stunden Dauer vorbereitet oder tätigkeitsbegleitend geschult sind. Die Kurse müssen sich auf die Bereiche Hauswirtschaft, Erziehung und Pflege erstrecken.

Soweit geeignete Familienpflegefachkräfte der Berliner Sozialstationen oder anderer ambulanter Familienpflegedienste freier Träger nachweislich nicht zur Verfügung stehen, kann das Jugendamt andere geeignete Kräfte für die Betreuung und Versorgung des Kindes einsetzen bzw. auch privatgewerblich tätige Leistungserbringer zur Sicherstellung der familienunterstützenden Hilfen nach § 20 SGB VIII in Anspruch nehmen.

4. Hilfeplanverfahren

In Abgrenzung zu den Hilfen der Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist für ambulante Hilfen/Unterstützungsangebote nach § 20 SGB VIII die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII nicht zwingend vorgesehen.

Obgleich § 36 SGB VIII keine Anwendung findet, jedoch in Beachtung dessen, dass auch die Hilfen nach § 20 SGB VIII immer den besonderen Einzelfallumständen Rechnung tragen müssen (Individualisierungsgrundsatz), entspricht es allgemeinen fachlichen Standards, die Art und Durchführung der Hilfen nach § 20 SGB VIII unter Einbeziehung der Antragsteller/innen zu planen und zu gestalten. Dieses gilt insbesondere in den Fällen, in denen bereits bei Antragstellung die Prognose besteht, dass sich die familienunterstützende Maßnahme bzw. Betreuung des Kindes in der Notsituation über einen längeren Zeitraum hinziehen wird - oder aber im Verlauf der Hilfe nach § 20 SGB VIII familienspezifische Erziehungsdefizite ersichtlich werden lassen, deren Ursachen nicht in

der akuten Notsituation begründet liegen und den Bedarf an anderen, weitergehenden Hilfen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII) zumindest nahelegen.

Das im Bereich der Hilfen zur Erziehung gegebene Erfordernis der rechtzeitigen Kontaktaufnahme/Antragstellung zum/beim Jugendamt gilt auch für die Hilfestellung nach § 20 SGB VIII.

5. Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Honorare und sonstige Entschädigungen

- a) Erfolgt die Betreuung und Versorgung des Kindes durch Verwandte, die nicht mit diesem in einem Haushalt leben, können keine Entgelte geleistet werden, jedoch können ggf. die nachgewiesenen Fahrtkosten und der nachgewiesene Verdienstausschlag für die Zeit der Versorgung und Betreuung des Kindes erstattet werden.
- b) Erfolgt die Betreuung und Versorgung des Kindes im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ehrenamtlich, soll sich die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Währungsumstellung auf Euro (Berliner Euro-Anpassungsverordnung) vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165 ff., Artikel X) richten.
- c) Für den Einsatz einer bei einer Sozialstation angestellten Familienpflegefachkraft hat das Jugendamt den freien Trägern Entgelte zu gewähren. Die Höhe der Entgelte für den Einsatz von Familienpflegefachkräften nach Art und Umfang der Leistungen sowie die Modalitäten der Abrechnung werden nach Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Träger der freien Wohlfahrtspflege durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung geregelt.

Hierzu ist in der Vereinbarung derzeit¹ Folgendes geregelt:

Der Entgeltsatz je Einsatzstunde für eine Familienpflegefachkraft beträgt berlineinheitlich	20,40 €
---	---------

sowie

an den Wochenenden (Samstag/Sonntag), Feiertagen und zu Nachtstunden (20.00 bis 6.00 Uhr)	26,52 €.
---	----------

Diese Entgeltsätze werden für einen Einsatz einer Familienpflegefachkraft im Familienhaushalt von 60 Minuten Dauer gezahlt. Wegezeiten gelten nicht als Einsatzzeiten. Mit dem vereinbarten Entgeltsatz je Einsatzstunde für eine Familienpflegefachkraft sind alle Kosten, die mit der Erbringung der Leistungen dem Leistungserbringer entstehen, abgegolten.

Veränderungen im Entgeltbereich werden gesondert per Rundschreiben mitgeteilt.

- d) Die vorgenannten Stundensätze gelten als Obergrenze auch für die Inanspruchnahme privat-gewerblich tätiger Familienpflegedienste, insoweit diese sich mit ihrem Leistungsangebot tatsächlich auf § 20 SGB VIII beziehen.

Familienunterstützende, privat-gewerblich tätige Anbieter, die konzeptionell weitergehende - über § 20 SGB VIII hinausgehende und für die Jugendämter kostenintensivere - Unterstüt-

¹ Eine Erhöhung des Entgeltsatzes mit Wirkung zum 01.01.2012 ist beabsichtigt.

zungsangebote vorhalten (z.B. die „Horizont“ GmbH mit ihrem Haushaltsorganisationstraining -HOT-) sind nicht unter der benannten Rechtsnorm zu subsumieren bzw. abzugelten.

- e) Wird die Betreuung und Versorgung des Kindes „anderen geeigneten Kräften“ übertragen, ist für deren Einsatz ein an die Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe - AV Hon-KJH - vom 07.01.2000, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17.10.2001 (Geschäftsbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung) angelehntes Honorar zu zahlen.

Entsprechend der Nr. 4 (Gruppe 4.3 und Gruppe 4.4) der Anlage zur AV Hon-KJH gelten für „andere geeignete Kräfte“ folgende Beträge:

- a) mit Fachschul- oder vergleichbarer Ausbildung
8,70 - 10,75 € je Betreuungsstunde (60 Minuten)
- b) ohne Fachschul- oder vergleichbare Ausbildung
bis zu 8,70 € je Betreuungsstunde (60 Minuten).

Mit den aufgeführten Stundensätzen gelten auch Wegezeiten und Fahrtkosten als abgegolten.

Erstattungen für Verdienstaufschlag und Fahrtkosten nach Nummer 5 Buchst. b dieses Rundschreibens und Honorare nach Nr. 4 der AV Hon-KJH dürfen insgesamt die Kosten für den Einsatz einer Familienpflegefachkraft nach Nr. 5 Buchst. c) dieses Rundschreibens nicht überschreiten.

6. Kostenbeitrag des Kindes und dessen Eltern

Nach § 91 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 92-94 SGB VIII haben das Kind und die Eltern, soweit sie Empfänger der Unterstützung sind, zu den Kosten der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen beizutragen, wenn es sich um eine „vollstationäre“ bzw. „teilstationäre“ Unterbringung außerhalb des Elternhauses handelt.

Wegen des besonderen Zieles der Unterstützung nach § 20 SGB VIII, nämlich eine Notsituation zu bewältigen, ist in jedem Fall nach § 92 Abs. 5 SGB VIII besonders zu prüfen, ob von der Erhebung eines Kostenbeitrages ganz oder teilweise abzusehen ist, weil sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung zu den Kosten eine besondere Härte ergeben würde.

Im Auftrag

gez. Klebba

Anhang zum Jugend-Rundschreiben Nr. 3 / 2011

I. Voraussetzungen und Leistungsinhalte von Unterstützungsleistungen für Familien in Notsituationen

1. Anspruch von Gewährung von Haushaltshilfe nach § 38 SGB V

a) Leistungsvoraussetzungen

Die Haushaltshilfe ist eine Leistung der Krankenbehandlung. Sie kann beansprucht werden, wenn der Versicherten/dem Versicherten die Weiterführung des Haushalts wegen

- einer Krankenhausbehandlung
- einer medizinischen Vorsorgeleistung (§ 23 Abs. 2 oder 4)
- medizinischer Vorsorge für Mütter und Väter (§ 24)
- häuslicher Krankenpflege (§ 37)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 40) oder
- medizinischer Rehabilitation für Mütter und Väter (§ 41)

ganz oder teilweise nicht möglich ist.

Eine ambulante Behandlung im Krankenhaus vermag dagegen keinen Anspruch auf Haushaltshilfe zu begründen. § 38 Abs. 1 SGB V findet nur für die stationäre Krankenhausbehandlung Anwendung.

Eine Gewährung von Haushaltshilfe kommt darüber hinaus in Betracht, wenn die/der Versicherte, die/der bisher den Haushalt geführt hat, aus medizinischen Gründen als Begleitperson bei der stationären Behandlung eines Dritten in das Krankenhaus aufgenommen wird.

In anderen als in den in § 38 Abs. 1 SGB V genannten Fällen kann - wenn eine Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist - Haushaltshilfe nur beansprucht werden, wenn die Krankenkasse eine Satzungsbestimmung gem. § 38 Abs. 2 SGB V geschaffen hat, die festlegt, in welchen anderen Fällen Haushaltshilfe zur Verfügung gestellt wird.

In Abs. 1 ist die Regelleistung benannt. Die Haushaltshilfe nach Abs. 2 ist eine Mehrleistung, die die Krankenkasse in ihrer Satzung zusätzlich zu den Leistungen nach § 38 Abs. 1 SGB V festlegen und zur Verfügung stellen kann. Für diese Mehrleistung kann die Krankenkasse in ihrer Satzung Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.

Für die Regelleistung in § 38 Abs. 1 SGB V kann die Krankenkasse nicht von der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB V abweichen. Das heißt, für die Regelleistung ist Voraussetzung, dass ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt oder ein behindertes Kind unter 18 Jahren, das auf Hilfe angewiesen ist.

Ein Anspruch auf Gewährung von Haushaltshilfe im Rahmen des SGB V besteht nur insoweit, als die/der Versicherte den Haushalt selbst geführt hat. Ist die haushaltsführende Person nicht gesetzlich krankenversichert (Mitglied oder familienversichert), entfällt damit ein Anspruch auf Haushaltshilfe nach dem SGB V.

b) Leistungsinhalt

Die Haushaltshilfe nach § 38 SGB V umfasst neben der Versorgung des Haushalts die Kinderbetreuung. Da der Anspruch auf Gewährung von Haushaltshilfe nach § 38 SGB V als Sachleistung ausgestaltet ist, bedeutet dies, dass die/der Versicherte zunächst die Stellung einer Ersatzkraft bei der Krankenkasse beantragen bzw. der Krankenkasse die Möglichkeit geben muss, eine Ersatzkraft zu stellen. Erst wenn die Krankenkasse keine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung stellt, ist die/der Versicherte berechtigt, sich eine Ersatzkraft selbst zu beschaffen und von der Krankenkasse eine angemessene Kostenerstattung für die selbstbeschaffte Ersatzkraft zu verlangen.

Bei der Entscheidung der Angemessenheit der Kosten steht der Krankenkasse ein Beurteilungsspielraum zu. Es sind alle Umstände zu berücksichtigen, die geeignet sind, die Höhe der Vergütung unter sachgerechten Gesichtspunkten wesentlich zu beeinflussen (Beanspruchung und Einsatzzeit der selbstbeschafften Hilfe oder Verwandtschaft oder Schwägerschaft). Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach der zur Weiterführung des Haushalts im Einzelfall erforderlichen Einsatzzeit der Ersatzkraft. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad besteht gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 SGB V kein Anspruch auf Kostenerstattung. Die Krankenkasse kann jedoch die nachgewiesenen erforderlichen Fahrtkosten sowie den Verdienstaufschlag erstatten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für eine nicht verwandte/verschwägte selbstbeschaffte Ersatzkraft stehen. Dabei sind auch die für diese Ersatzkraft vorgesehenen Höchstbeträge zu beachten.

Generell ist zu berücksichtigen, dass die Krankenkasse der/dem Versicherten grundsätzlich ohne eigene Kostenbeteiligung eine Ersatzkraft zu stellen hat. Dies bedeutet, dass die/der Versicherte, der sich die Ersatzkraft ausnahmsweise selbst beschafft hat, weil die Krankenkasse die Sachleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen konnte, im Ergebnis nicht schlechter gestellt werden darf.

Hat sich die/der Versicherte daher ausnahmsweise eine Ersatzkraft von einer karitativen bzw. vergleichbaren Einrichtung beschafft, sind in diesen Fällen daher auch die Kosten zu erstatten, die über die jeweiligen Pauschbeträge der Krankenkassen hinausgehen.

Ist die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und wird das im Haushalt lebende, die in § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllende Kind in dieser Zeit nicht im Haushalt der/des Versicherten betreut, sondern für die Dauer der Abwesenheit der/des Versicherten auswärts untergebracht, so besteht gegenüber der Krankenkasse ausnahmsweise ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterbringung, wenn eine Ersatzkraft für die Haushaltsführung nicht zu finden ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Leistung nur im Hinblick auf die Mehrleistung zeitlich begrenzt werden kann. Für die Regelleistung im Sinne des Abs. 1 ergibt sich eine zeitliche Begrenzung nur daraus, wie lange die versicherte Person an der Weiterführung des Haushalts verhindert ist.

2. Anspruch auf Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII

a) Leistungsvoraussetzungen

Soweit die Vorschriften des § 20 SGB VIII bzw. anderer versicherungsrechtlicher Leistungen nicht erfüllt sind, kommt nachrangig die Vorschrift des § 70 ff SGB XII in Betracht. Voraussetzung hiernach ist, dass keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Gewährung dieser Hilfe ist nicht an die Voraussetzung gebunden,

dass ein Kind unter 12 bzw. 14 Jahren oder ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist, im Haushalt lebt.

b) Leistungsinhalt

Leistungen nach § 70 SGB XII umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit (§ 70 Abs. 2 SGB XII).

Ausdrücklich in § 70 Abs. 4 SGB XII genannt ist, dass die Hilfe auch darin bestehen kann, dass die angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden kann.

Die Hilfe nach § 70 SGB XII soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden, wenn durch sie die Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung nicht vermieden oder verzögert werden kann.

II. Abgrenzung der verschiedenen Leistungssysteme

1. Die Kollisionsregelungen des § 10 SGB VIII

Von grundlegender Bedeutung für das Verhältnis dieser Sozialleistungen zueinander sind zunächst die Kollisionsregelungen nach § 10 SGB VIII.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind Leistungen nach § 38 SGB V gegenüber Leistungen nach § 20 SGB VIII vorrangig.

Leistungen nach §§ 70 ff. SGB XII gehen hingegen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII Leistungen nach § 20 SGB VIII nach.

Diese Kollisionsregelungen werden jedoch nur relevant, wenn und soweit eine Konkurrenz zwischen den einzelnen Leistungstatbeständen besteht, d.h. die Leistungsvoraussetzungen nach den betreffenden Vorschriften gegeben sind und die jeweiligen Leistungsinhalte übereinstimmen.

2. Das Verhältnis zwischen versicherungsrechtlichen Leistungen und Leistungen der Jugendhilfe

Was das Verhältnis zwischen versicherungsrechtlichen Leistungen (§ 38 SGB V) und Leistungen der Jugendhilfe (§ 20 SGB VIII) betrifft, so besteht hinsichtlich der jeweiligen Leistungsinhalte weitgehend Kongruenz.

Unterstützungsleistungen nach § 38 SGB V umfassen neben der Versorgung des Haushalts auch die Kinderbetreuung.

Jugendhilfeleistungen kommen daher in der Regel nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der versicherungsrechtlichen Grundlagen nicht erfüllt sind oder im Laufe des Hilfeprozesses wegfallen. Um ein nahtloses Ineinandergreifen der verschiedenen Sozialleistungssysteme zu ermöglichen, sollte in diesen Fällen beratend auf eine mögliche Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe hingewirkt werden, vorausgesetzt, die Tatbestandsmerkmale des § 20 SGB VIII liegen im einzelnen vor.

Zur besseren Abgrenzbarkeit der Leistungen der Jugendhilfe nach § 20 SGB VIII zu den vorrangigen Hilfen nach § 38 SGB V sind die folgenden drei Kriterien hervorzuheben:

Ergänzende Leistung

Bei den versicherungsrechtlichen Leistungen nach § 38 SGB V handelt es sich um eine ergänzende Leistung. Das bedeutet, dass hiernach eine Hilfestellung nur in Betracht kommt, wenn auch nach den spezifischen versicherungsrechtlichen Rechtsgrundlagen ein Anspruch auf die zu ergänzende Leistung besteht.

§ 38 SGB V setzt demnach voraus, dass ein Anspruch auf Krankenhausbehandlung oder ein Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder 41 SGB V gegeben ist. Bestehen diese „Primäransprüche“ nicht, scheidet eine Gewährung von Haushaltshilfe von vornherein aus.

Grund des Ausfalls der haushaltsführenden Person

Nach § 38 SGB V wird nur die Abwesenheit der haushaltsführenden Person aufgrund einer stationären Behandlung als Grund des Ausfalls anerkannt, wohingegen eine Leistung nach § 20 SGB VIII nicht zwingend eine physische Abwesenheit voraussetzt.

Alter des zu betreuenden Kindes

Nach § 38 SGB V muss ein Kind im Haushalt leben, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, das Kind ist behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die Altersgrenze des § 20 SGB VIII liegt hingegen bei 14 Jahren. Wenn also versicherungsrechtliche Leistungen aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze von 12 Jahren ausscheiden, kommen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht.

Schlussendlich bleibt anzumerken, dass das Jugendamt trotz der grds. nachrangigen Zuständigkeit zur Leistungsgewährung jedoch genauso eine Leistungsverpflichtung besitzt, wenn der eigentlich vorrangig verpflichtete Leistungsträger seiner Leistungspflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall sind entsprechende Erstattungsansprüche nach § 102 ff. SGB X zu prüfen.

3. Das Verhältnis zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe

Was die Leistungsvoraussetzungen betrifft, so verlangt § 70 SGB XII im Gegensatz zu § 20 SGB VIII nicht, dass ein noch nicht 14-jähriges Kind im Haushalt lebt.

Der Leistungsinhalt des § 70 SGB XII unterscheidet sich von § 20 SGB VIII insofern, als die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII (im Vordergrund steht die

Fortführung des Haushalts) in der Regel nur vorübergehend gewährt werden soll. In § 20 SGB VIII geht es hingegen um eine Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes, die grundsätzlich so lange gewährt werden soll, bis die Eltern wieder in der Lage sind, diese Aufgabe selbst zu übernehmen.

Eine Kollision der beiden Leistungstatbestände kommt demnach - wenn überhaupt - nur in Betracht, wenn unter 14-Jährige im Haushalt leben und eine Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum erforderlich erscheint. In einem solchen Fall gehen Leistungen nach § 20 SGB VIII der Hilfe nach § 70 SGB XII vor.